



Synopse der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur

3. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold

Erweiterung des „zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiches für Einrichtungen des Bildungswesens (ASB-B)“ auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW
vom 07. April 2025 bis 12. Mai 2025

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.03.2025 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold; Erweiterung des „zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiches für Einrichtungen des Bildungswesens (ASB-B)“ auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und beauftragte die Regionalplanungsbehörde gem. §§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz LPIG NRW und § 13 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-4/2025).

Er hat darüber hinaus den Entwurf des Umweltberichts als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG beschlossen und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-4/2025).

Im Amtsblatt Nr. 14/2025 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Beteiligungsverfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 07.04.2025 bis 12.05.2025.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind 19 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Ausgleichsvorschlägen versehen.

Gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW erfolgt eine Erörterung der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Mit Beschlussfassung (Drucksache RR-6/2025) vom 07.07.2025 wird auf ein Erörterungsverfahren verzichtet, da es sich ausschließlich um Stellungnahmen mit Hinweisen handelt. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse kann der eigentliche Abwägungsvorgang ohne eine Erörterung durch den Regionalrat erfolgen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

Diese Synopsis enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

1041691, TenneT TSO	
Inhalt Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
1041737, Amprion GmbH	
Inhalt Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
1042046, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	
Inhalt Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
1042047, ExxonMobil Production Deutschland GmbH	

Inhalt Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
1042119, Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL LWK NRW	
Inhalt Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich als Acker- und Grünland (ca. 3 ha) genutzt. Die Flächen sind im Regionalplan OWL nicht als „Landwirtschaftlicher Kernraum“ (LKR) festgelegt. Die für die Baumaßnahmen benötigten Böden und Flächen gehen der Landwirtschaft verloren. Über den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen hinaus, werden keine nachteiligen agrarstrukturellen Auswirkungen bei der Umsetzung der o.g. Planungen erwartet.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
1042202, Stadt Bielefeld	
Inhalt Mit E-Mail vom 31. März 2025 haben Sie die Stadt Bielefeld angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Planverfahren aufgerufen. In diesem Zusammenhang möchte ich mich zunächst für die Beteiligung am Planverfahren bedanken. Aus Sicht der Stadt Bielefeld ergeben sich keine Anregungen zur 3. Änderung des Regionalplanes OWL auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
1042627, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Inhalt	Abwägung Abwägungsvorschlag

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren berührt, aber nicht beeinträchtigt. Meine Stellungnahme vom 12. Dezember 2024 (Bezug 2.) behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
1042753, Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Westfalen	
Inhalt Seitens der Autobahn GmbH des Bundes werden zur 3. Änderung des Regionalplans OWL keine Anregungen vorgebracht.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
1043114, PLEdoc GmbH	
Inhalt Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Begründung Die generellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind in nachfolgenden Fachverfahren von den zuständigen Stellen bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]	
1043237, Gascade Gastransport GmbH	
Inhalt Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Begründung Die generellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind in nachfolgenden Fachverfahren von den zuständigen Stellen bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
1043791, Nowega GmbH	
Inhalt Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

1043872, LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Inhalt Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren. Seitens der Fachsichten der Städtebaulichen Denkmalpflege und der Landschaftskultur haben wir auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen folgende Anregung: Im Umweltbericht werden im Kap. 2 die Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG beschrieben und bewertet wurden, für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ aufgeführt (S. 17). Laut dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold (Band II) handelt es sich bei dem ehemaligen StaLag 326 um ein kulturlandschaftsprägendes Bauwerk, welches durch seine Geschichte und Ausdehnung in hohem Maße raumprägend ist. Wir bitten, dies zu ergänzen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde ergänzt.
1043992, Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld	
Inhalt Für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns. Zu dem oben genannten Vorhaben haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bitte beziehen Sie uns auch im weiteren Planverfahren mit ein. Bei Fragen bin ich gern für Sie da. Sie erreichen mich am besten per E-Mail oder gern auch telefonisch.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
1044014, Sennegemeinde Hövelhof	
Inhalt Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplans OWL zur Erweiterung des zweckgebundenen ASB für Einrichtungen des Bildungswesens (ASB-B) auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Seitens der Gemeinde Hövelhof bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

1044150, Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Mit Bezugsschreiben vom 31.03.2025 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) am o. g. Regionalplanänderungsverfahren.

Aus Sicht des LANUK bestehen gegen die geplante Regionalplanänderung keine Bedenken.

Das LANUK verweist auf die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 9 (1) ROG vorgebrachten Hinweise, dass sich südlich des Änderungsbereichs in der Sandabgrabung aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertige Lebensräume befinden, die im Regionalplan als BSN dargestellt sind. Sie sind nicht Gegenstand der beantragten Regionalplanänderung. Bezüglich einer möglichen Durchführung von Hundetrainings im nördlichen, randlichen Bereich der Sandabgrabung bittet das LANUK, die Hinweise aus der Stellungnahme vom 19.12.2024 im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung an die nachgeordnete Planungsebene weiterzuleiten und in den dortigen Planungsprozessen zu berücksichtigen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Begründung

Die generellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind in nachfolgenden Fachverfahren von den zuständigen Stellen bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

1044155, Kreis Gütersloh

Inhalt

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich der vorliegenden Planung keine Bedenken. Auf die Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen des Kreises Gütersloh - insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde - wird ausdrücklich hingewiesen. Stellungnahmen der Fachabteilungen

Abteilung Bauen Wohnen Immissionen - Immissionsschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken.

Im weiteren Verfahren ist die Nutzung des Geländes genauer zu beschreiben und immissionsschutzrechtlich zu bewerten, da sich gegenüber auf der anderen Seite der L756 ein Wohnhaus befindet. Dieses Wohnhaus ist lärmtechnisch durch den

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Begründung

Die generellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind in nachfolgenden Fachverfahren von

Gewerbepark Senne vorbelastet. Hinsichtlich der Einbindung eines Schallgutachter wurden bereits erste Vorgespräche geführt. Abteilung Umwelt - Naturschutz Gegen die dritte Änderung des Regionalplans, mit dem Zweck der Erweiterung des Bildungszentrums Erich Klausener, bestehen keine Bedenken. Im beantragten Änderungsbereich werden naturschutzfachliche Belange nicht so berührt, dass die Änderung mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar wären. Details, wie eine artenschutzfachliche Untersuchung der Gebäude der ehemaligen Hofstelle vor dem Abbruch sowie ein Ersatz für ein Fledermaus-Ersatzquartier, werden in den vorgelegten Unterlagen bereits angesprochen und sind auf der nachgelagerten Ebene der FNP-Änderung weiter zu betrachten. Hinweise für das weitere Verfahren Grundsätzlich sind in Vorbereitung der Planung bereits mehrfach Gespräche mit allen Beteiligten - auch zu naturschutzfachlichen Themen - geführt worden. Ergänzend zu den vorgelegten Unterlagen ist fest-zuhalten, dass der Bereich, der südlich an den Änderungsbereich anschließt (ehemalige Sandgrube „Eschengerd“) eine zum Teil sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist. Der Bereich wird von der Biologischen Station Kreis Paderborn Senne betreut. Der Biostation liegen daher auch aktuellere Nachweise geschützter Arten vor als die, welche in den ausgewerteten Infosystemen des Landes NRW gelistet sind. Diese sind in die weitere Betrachtung einzubeziehen. In den Unterlagen wird dargestellt, dass das Erweiterungsgelände der Polizeischule eingezäunt werden muss. Die genaue Ausgestaltung des Zauns (als Perimeterzaun um den Änderungsbereich sowie als „einfacherer Zaun“ um den südlich angrenzenden Bereich für das Hundetraining) ist weiterhin in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biostation zu planen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Seitens der Fachabteilungen • Wirtschaftsförderungsgesellschaft - pro Wirtschaft GT GmbH • 0.2 Kreispolizeibehörde - Direktion Verkehr • 4.1 Geoinformation, Kataster und Vermessung • 4.4.1 Tiefbau - Untere Wasserbehörde • 4.4.2 Tiefbau - Gewässerentwicklung • 4.4.3 Tiefbau - Straßenbau • 4.5.1 Umwelt - Abfall- und Boden • 4.5.3 Umwelt - Klimaschutz und Planung • 6.2.6 Gesundheit - Trinkwasser und Umwelt • 6.3.1 Bevölkerungsschutz - Verwaltung, Brand- und Katastrophenschutz wurden weder Bedenken geäußert, noch Hinweise gegeben.	den zuständigen Stellen bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
1044158, Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe	
Inhalt	Abwägung

Im betroffenen Bereich gibt es zwei Maßnahmen, die derzeit in der RNL OWL bearbeitet werden. Im Rahmen der Bauleitplanung B-Plan Nr. 46 „Gewerbepark Senne“ (Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Kommunen Schloß Holte-Stukenbrock, Hövelhof und Augustdorf) wird der Knotenpunkt L 756 Paderborner Straße/Lippstädter Weg ausgebaut. Des Weiteren soll in den Abschnitten 20 bis 23.1 der L 756 eine Deckensanierung erfolgen. In diesem Zuge wird der vorhandene Querschnitt (RQ14) so verändert, dass durch Verzicht auf den Mehrzweckstreifen ein einseitiger (außerörtlichen) Radweg angelegt werden kann. Neben der eigentlichen Strecke werden die verschiedenen Knotenpunkte planerisch überarbeitet, so dass auch hier eine Fortführung des Radweges möglich ist. Zudem gibt es als eigenständiges Projekt die Anschlussstelle zur A 33. Hier plant die Autobahn GmbH, dass künftig dieser Autobahnanschluss mit einer Lichtsignalanlage gesteuert werden kann. Bei Anschluss dieser neuen Fläche an die L 756 ist der Landesbetrieb Straßenbau bei den Detailplanungen zwingend zu beteiligen. Darüber hinaus ist die Leistungsfähigkeit des Anschlusses nachzuweisen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße darf durch diese zusätzliche Fläche nicht beeinträchtigt werden.	Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Im Übrigen betrifft die Stellungnahme nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.
1045000, Fernstraßen-Bundesamt	
Inhalt Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Bebauungen/Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen), zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen. Bei Raststätten sind die Durchfahrgassen als Anknüpfungspunkt für die Abstandsbemessung heranzuziehen, wenn sie der Verbindung der Auf- und Abfahrten der Autobahn und somit dem Autobahnverkehr selbst dienen. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die generellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind in nachfolgenden Fachverfahren von den zuständigen Stellen bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Eine abschließende Prüfung ist auf der jetzigen Grundlage derzeit nicht möglich. Dazu bedarf es einer konkreten Planungsgrundlage. Für das weitere Verfahren ergeben sich damit nur folgende allgemeine Hinweise, die generell zu berücksichtigen sind:

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesautobahnen nicht errichtet werden. Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleiche hinausragt. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen. Satz 1 Nr. 1 von § 9 Absatz 1 Nr. 1 FStrG gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (also 0-100 m) und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen bis zu (hier 0-40 Meter), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Auch bei Wegen, Stellflächen, unterirdische Leitungen etc. handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die einer Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf. Gemäß § 9 Abs. 5 FStrG tritt bei baulichen Anlagen, die im Sinne des § 9 Abs. 2 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Eine bauliche Anlage im Sinne dieses Gesetzes umschreibt eine durch Bautätigkeit künstlich unter Verwendung von Baustoffen oder vorgefertigten Bauelementen hergestellte, geschaffene oder errichtete und - ggf. allein durch ihr Gewicht - mit dem Erdboden ortsfest verbundene Anlage. Für Windenergieanlagen und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind die Absätze 2b und 2c des § 9 FStrG einschlägig.

Wir weisen außerdem im Allgemeinen außerdem darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbau/Anlage.html>

<https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179510020.html>

Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan:

<https://smexctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.bvwp%2dprojekte.de%2fmap%5fstreet.html&umid=d6b7a494-7319-45e1-a711-fce770a0081f&auth=af49ce10f792d4df3715a0be73cbf1c815bf0050-547dd10b998dea0bd25a03bda3d1e83f66ddae76>

(*Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar.

Maßgebend sind die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG)).

Die Autobahn GmbH des Bundes (Außenstellen: Westfalen) wurde im Verfahren selbst beteiligt, so dass hier nur darauf hingewiesen wird, dass die Ergebnisse der Stellungnahme von der Autobahn GmbH des Bundes zu beachten sind.	
1045993, Wald und Holz NRW	
Inhalt Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 19.12.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, grundsätzliche Bedenken gegen die 3. Änderung des Regionalplans werden nicht vorgetragen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen/Hinweise werden zu Kenntnis genommen.